

RS OGH 1989/12/5 10ObS347/88, 10ObS48/90, 10ObS120/90, 10ObS324/90, 10ObS81/91, 10ObS155/91, 10ObS21

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.1989

Norm

ASVG §255 Dd

ASVG §255 E

ASVG §273

Rechtssatz

Vom Versicherten kann eine Wohnsitzverlegung gefordert werden, die ihn in die Lage versetzt, einen entsprechenden Arbeitsplatz zu erreichen. Ist die Verlegung des Wohnsitzes aus medizinischen Gründen nicht ausgeschlossen, so ist festzustellen, ob bei entsprechender Wahl des Wohnortes, etwa bei Übersiedlung in den städtischen Bereich, im Umkreis von einem Kilometer eine ausreichende Anzahl von Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung steht, wobei insbesondere auch die vom österreichischen Institut für Raumplanung erstellte (allenfalls zu konkreten Fragen zu ergänzende) Studie über die Erreichbarkeitsverhältnisse im Individualverkehr und im öffentlichen Verkehr in Österreich im Zusammenhalt mit einem entsprechenden Sachverständigengutachten eine Grundlage bieten könnten.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 347/88

Entscheidungstext OGH 05.12.1989 10 ObS 347/88

Veröff: SZ 62/195 = SSV-NF 3/142

- 10 ObS 48/90

Entscheidungstext OGH 27.03.1990 10 ObS 48/90

- 10 ObS 120/90

Entscheidungstext OGH 29.05.1990 10 ObS 120/90

nur: Vom Versicherten kann eine Wohnsitzverlegung gefordert werden, die ihn in die Lage versetzt, einen entsprechenden Arbeitsplatz zu erreichen. (T1)

Veröff: SSV-NF 4/78

- 10 ObS 324/90

Entscheidungstext OGH 23.10.1990 10 ObS 324/90

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Es ist ohne Bedeutung, dass der Kläger seinen Wohnsitz aus medizinischen Gründen nur gemeinsam mit seiner Familie verlegen kann, zumal seine Ehefrau gemäß § 92 Abs 1 ABGB verpflichtet ist,

mitzuziehen (§ 48 ASGG). (T2)

- 10 ObS 81/91

Entscheidungstext OGH 09.04.1991 10 ObS 81/91

nur T1; Beisatz: Wenn dem Versicherten die Verlegung des Wohnsitzes aus medizinischen Gründen nicht verwehrt ist. (T3)

Veröff: SSV-NF 5/38

- 10 ObS 155/91

Entscheidungstext OGH 11.06.1991 10 ObS 155/91

nur T1; Beisatz: Hier: Wohnsitzverlegung in den Großstadtbereich mit wesentlich niedrigeren Einstiegen bei U-Bahn, Straßenbahn und Autobus als bei Eisenbahnwaggons zumutbar. (T4)

- 10 ObS 213/91

Entscheidungstext OGH 17.09.1991 10 ObS 213/91

Auch; nur T1; Beisatz: Wohnsitzverlegung auch dann zumutbar, wenn die Klägerin an ihren bisherigen Wohnsitz seit Jahrzehnten ihren Lebensmittelpunkt hat und dort auch ihre acht Kinder leben. (T5)

- 10 ObS 286/91

Entscheidungstext OGH 12.11.1991 10 ObS 286/91

Vgl auch; nur T1

Veröff: SSV-NF 5/121

- 10 ObS 371/91

Entscheidungstext OGH 28.01.1992 10 ObS 371/91

Vgl auch

- 10 ObS 355/91

Entscheidungstext OGH 10.03.1992 10 ObS 355/91

nur T1; Beis wie T3

- 10 ObS 148/92

Entscheidungstext OGH 16.06.1992 10 ObS 148/92

Auch; nur T1; Beisatz: Ob ein für eine Verweisung ausreichender Arbeitsmarkt besteht, ist auf Grund der Zahl der Arbeitsplätze im gesamten Bundesgebiet zu beurteilen. (T6)

- 10 ObS 34/93

Entscheidungstext OGH 18.02.1993 10 ObS 34/93

Auch; Beisatz: Hier: Wohnsitzverlegung und Wochenpendeln medizinisch ausgeschlossen. (T7)

- 10 ObS 46/93

Entscheidungstext OGH 15.04.1993 10 ObS 46/93

nur T1; Beis wie T3; Beis wie T6

Veröff: SSV-NF 7/37

- 10 ObS 56/93

Entscheidungstext OGH 21.12.1993 10 ObS 56/93

nur T1; Beis wie T3

Veröff: SZ 66/184

- 10 ObS 194/93

Entscheidungstext OGH 21.09.1993 10 ObS 194/93

nur T1; Beis wie T3

- 10 ObS 95/94

Entscheidungstext OGH 26.04.1994 10 ObS 95/94

nur T1; Beis wie T7

- 10 ObS 210/95

Entscheidungstext OGH 14.11.1995 10 ObS 210/95

nur T1; Beis wie T3

- 10 ObS 248/98p

Entscheidungstext OGH 15.09.1998 10 ObS 248/98p

Auch; nur T1

- 10 ObS 343/00i
Entscheidungstext OGH 16.01.2001 10 ObS 343/00i
Auch; nur T1; Beis wie T3; Beisatz: Da die Lage des Wohnortes für die Frage der Invalidität keine Bedeutung hat, wenn dem Versicherten die Verlegung des Wohnsitzes aus medizinischen Gründen nicht verwehrt ist, kommt es auf die im gesamten Bundesgebiet vorhandenen Arbeitsplätze an. (T8)
- 10 ObS 202/01f
Entscheidungstext OGH 30.07.2001 10 ObS 202/01f
Vgl auch
- 10 ObS 385/01t
Entscheidungstext OGH 16.04.2002 10 ObS 385/01t
nur T1; Beis wie T3
- 10 ObS 154/02y
Entscheidungstext OGH 28.05.2002 10 ObS 154/02y
Vgl auch; Beisatz: Für die Beurteilung der Frage der Verweisbarkeit spielt die konkrete familiäre Situation der Versicherten keine Rolle. (T9)
- 10 ObS 202/02g
Entscheidungstext OGH 17.09.2002 10 ObS 202/02g
Auch; nur T1; Beis wie T3
- 10 ObS 125/03k
Entscheidungstext OGH 29.04.2003 10 ObS 125/03k
Vgl auch; nur T1; Beis wie T3; Beisatz: Für derartige Zumutbarkeitsgründe bleibt jedoch bei Versicherten, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, kein Raum, weil sie einerseits keinen örtlichen Bezugspunkt im Bundesgebiet mehr haben, andererseits aber für sie bei der Beurteilung der Invalidität in jedem Fall die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt in Österreich allein rechtserheblich sind. (T10)
- 10 ObS 143/03g
Entscheidungstext OGH 27.05.2003 10 ObS 143/03g
Vgl auch; Beis wie T6; Beisatz: Ist einem Pensionswerber allerdings infolge seines körperlichen und/oder geistigen Zustandes nur mehr Tagespendeln, nicht aber auch Wochenpendeln und Übersiedeln möglich, dann stehen ihm nur mehr die seiner Leistungsfähigkeit entsprechenden Arbeitsplätze in seinem tatsächlichen Wohnort und in dessen durch Tagespendeln in zumutbarer Weise erreichbarem Umkreis zur Verfügung. (T11)
- 10 ObS 49/04k
Entscheidungstext OGH 14.09.2004 10 ObS 49/04k
Vgl auch; Beis wie T9; Beis wie T11; Beisatz: Die konkrete familiäre Situation kann auch nicht zu Lasten des Versicherten herangezogen werden. (T12)
Beisatz: Hier: § 124 BSVG. (T13)
- 10 ObS 101/06k
Entscheidungstext OGH 27.06.2006 10 ObS 101/06k
Vgl auch; nur T1; Beis wie T3; Beis wie T10
Veröff: SZ 2006/97
- 10 ObS 29/08z
Entscheidungstext OGH 10.06.2008 10 ObS 29/08z
Vgl auch
- 10 ObS 83/08s
Entscheidungstext OGH 26.06.2008 10 ObS 83/08s
Vgl auch
- 10 ObS 72/10a
Entscheidungstext OGH 01.06.2010 10 ObS 72/10a
Auch
- 10 ObS 71/12g
Entscheidungstext OGH 05.06.2012 10 ObS 71/12g
Vgl auch

- 10 ObS 168/13y

Entscheidungstext OGH 19.11.2013 10 ObS 168/13y

Auch; Beisatz: Von einem Versicherten ist grundsätzlich zu verlangen, dass er ? sofern nicht medizinische Gründe dem entgegenstehen ? durch entsprechende Wahl seines Wohnorts, allenfalls Wochenpendeln, die Bedingungen für die Erreichung des Arbeitsplatzes herstellt, die für Arbeitnehmer im Allgemeinen gegeben sind. (T14)

Beisatz: Diese Grundsätze gelten in der Regel auch für die Verweisung auf Teilzeitarbeitsplätze. (T15)

- 10 ObS 54/16p

Entscheidungstext OGH 07.06.2016 10 ObS 54/16p

Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T3; Beis wie T12; teilweise abweichend von T2; Beisatz: Die konkrete familiäre Situation kann weder zugunsten noch zu Lasten des Versicherten herangezogen werden. Der Umstand, dass dem Versicherten ein Wohnsitzwechsel nur dann möglich ist, wenn seine Gattin mit ihm umzieht, gehört dem individuellen familiären Umfeld des Versicherten an, sodas er für die Beurteilung der Frage der geminderten Arbeitsfähigkeit grundsätzlich keine Bedeutung hat(abweichend von T2). (T16)

- 10 ObS 110/21f

Entscheidungstext OGH 16.11.2021 10 ObS 110/21f

nur T1; Beis wie T9; Beis wie T16

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0084939

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at